

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie und Wasser Potsdam GmbH für die Belieferung von Gewerbekunden in Niederdruck mit einem Verbrauch von mehr als 10.000 kWh pro Jahr

(gültig ab 01.10.2020)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die Belieferung von gewerblichen Kunden der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) mit einem Verbrauch von voraussichtlich mehr als 10.000 kWh Erdgas im Jahr. Sie gelten ergänzend zu den jeweiligen Bedingungen des vom Kunden bestellten Erdgastarif, der insbesondere Preise, Herkunft des Erdgases, Laufzeit und Kündigungsfristen regelt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Liefervertrages.

2. Zustandekommen und Laufzeit des Liefervertrages

- 2.1 Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und der EWP kommt zustande, sobald die EWP dem Kunden die Vertragsannahme in Textform (schriftlich, Fax, E-Mail oder per Online-Service) bestätigt, spätestens jedoch, wenn die EWP die Belieferung aufnimmt. In der Bestätigung werden der Vertrags- und Lieferbeginn mitgeteilt. Die EWP behält sich vor, die Annahme des Vertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.2 Die Erstlaufzeit des Liefervertrages richtet sich nach dem vom Kunden bestellten Erdgastarif. Wird der Liefervertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um den im bestellten Erdgastarif angegebenen Verlängerungszeitraum.

3. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 3.1 Die EWP liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine in der Bestellung benannte Entnahmestelle (Zählpunkt).
- 3.2 Die Durchführung der Lieferung beinhaltet auch den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber.
- 3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist die EWP von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vergleiche Ziffer 11.1. Die EWP ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 10 beruht. Das gleiche gilt, soweit und solange die EWP an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Erdgaspreis

- 4.1 Der Kunde zahlt für das bezogene Erdgas ein Entgelt nach Maßgabe des vereinbarten Erdgastarifes.
- 4.2 Das Entgelt setzt sich aus einem Energiepreis, einem Grundpreis sowie folgenden weiteren Bestandteilen in der jeweils geltenden Höhe zusammen:
- das an den jeweiligen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden zu entrichtende Netzentgelt
 - das an den jeweiligen Messstellenbetreiber zu entrichtende Entgelt für den Messstellenbetrieb
 - die Konzessionsabgabe
 - die Bilanzierungs- und die Konvertierungsumlage
 - die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“)
 - die Energie- und Umsatzsteuer sowie
 - später hinzukommende Steuern, Abgaben oder hoheitliche Belastungen.

Die jeweils geltende Höhe der vorgenannten Preisbestandteile werden dem Kunden in der Rechnung und auf Anfrage mitgeteilt. Der Energie- und Grundpreis enthält die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb sowie die Abrechnung.

5. Preisanpassung

- 5.1 Die EWP kann den Energie- und Grundpreis – nicht hingegen die gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 4.2 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der für den Energie- bzw. Grundpreis maßgeblichen Kosten. Die EWP überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der für den jeweiligen Preis maßgeblichen Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.1 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die EWP ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 5.2 Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens durch die EWP gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die EWP dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der EWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6. Preisgarantie

Die Erdgastarife der EWP können eine Preisgarantie enthalten. Welche Kosten von der jeweiligen Preisgarantie erfasst sind, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Kosten			
	Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb einschließlich Abrechnung	Kosten für Netznutzungsentgelte und Messentgelte	Kosten für Umlagen etc. (Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage, Konzessionsabgaben, CO ₂ -Preis)	Steuern (Umsatz- und Energiesteuer)
Art der Preisgarantie				
Energiepreisgarantie	erfasst	-	-	-
Eingeschränkte Preisgarantie	erfasst	erfasst	-	-
(volle) Preisgarantie	erfasst	erfasst	erfasst	-

Wenn mit dem Kunden eine Energiepreisgarantie vereinbart ist, wird die EWP den Energie- und den Grundpreis während der Laufzeit dieser Preisgarantie nicht nach Ziffer 5 anpassen. Veränderungen der gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 4.2 sind von der Preisgarantie nicht umfasst.

Ist mit dem Kunden eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart, wird die EWP während der Laufzeit der Garantie den Energiepreis nicht nach Ziffer 5 anpassen und abweichend von Ziff. 4.2 Veränderungen der Netznutzungs- und Messentgelte im Vergleich zu der bei Vertragsschluss geltenden Höhe nicht an den Kunden weiterreichen. Ist mit dem Kunden eine (volle) Preisgarantie vereinbart, wird die EWP während der Laufzeit der Garantie den Energiepreis nicht nach Ziffer 5 anpassen und abweichend von Ziff. 4.2 Veränderungen, der Kosten für Netznutzungsentgelte und Messentgelte, der Kosten für Umlagen (Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage), Konzessionsabgaben, CO₂ Preis und Konzessionsabgaben im Vergleich zu der bei Vertragsschluss geltenden Höhe nicht an den Kunden weiterreichen.

7. Abrechnung und Abschlagszahlung

- 7.1 Die EWP legt der Abrechnung die vom zuständigen Messstellenbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Die EWP ist darüber hinaus berechtigt, den Zählerstand selbst abzulesen oder dies vom Kunden zu verlangen, wenn dies für eine Abrechnung oder aufgrund eines berechtigten Interesses der EWP erforderlich ist. Wenn dem Kunden die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, kann er dieser im Einzelfall widersprechen. Liegen der EWP aus Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, keine abgelesenen Zählerstände vor, kann sie den Verbrauch schätzen oder auf geschätzte Werte des Netz- oder Messstellenbetreibers zurückgreifen.
- 7.2 Der Verbrauch des Kunden wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, festgestellt und abgerechnet. Innerhalb dieses Zeitraumes erhebt die EWP monatliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen.
- 7.3 Zum Ende jedes von der EWP festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der EWP eine Jahresrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Abweichend von Satz 1 kann der Kunde auf seine Kosten (Ziffer 17.1) eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Die EWP ist berechtigt, eventuelle Guthaben mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung zu verrechnen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der EWP.
- 8.2 Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen wahlweise durch SEPA-Mandat, Überweisung oder Dauerauftrag zu leisten.
- 8.3 Gegen Ansprüche der EWP kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 8.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

9. Zutrittsrecht

Nach vorheriger Information und Vorlage eines Ausweises hat der Kunde den Beauftrag-

ten der EWP, des Netz- oder Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung gemäß Ziffer 7.1 erforderlich ist.

10. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Lieferung

- 10.1 Die EWP ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen Pflichten aus dem Liefervertrag und diesen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EWP berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EWP kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die EWP eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der EWP und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- 10.3 Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 10.4 Die EWP hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 10.5 Wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wurde und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden konnten, hat er auch diese Kosten vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

11. Haftung

- 11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung – NDAV). Die EWP wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 11.2 Die EWP haftet für Schäden aus schuldhaft herbeigeführter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregeln bestehen. Darüber hinaus haftet die EWP für Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenante Kardinalpflichten). Bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der EWP der Höhe nach auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der EWP ausgeschlossen.
- 11.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 11.2 gilt auch, soweit die EWP für Personen (z.B. für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) einzustehen hat.

12. Umzug

- 12.1 Bei einem Umzug gilt der bestehende Liefervertrag an der neuen Entnahmestelle fort. Im Falle eines Umzugs in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers kann der Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin gekündigt werden.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, der EWP jeden Umzug spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin – unter Angabe der Kundennummer, des voraussichtlichen Auszugsdatums und der neuen Anschrift – in Textform anzuzeigen.
- 12.3 Unverzüglich nach dem Umzug sind zur alten Entnahmestelle das Auszugsdatum und der Zählerstand bei Auszug und zur neuen Entnahmestelle bei Versorgung durch die EWP das Einzugsdatum, die Zählernummer und der Zählerstand bei Einzug in Textform mitzuteilen.
- 12.4 Teilt der Kunde seinen Umzug überhaupt nicht, verspätet oder nicht unter Angabe seiner neuen Anschrift mit, so ist die EWP berechtigt, dem Kunden die ihr hieraus entstandenen Kosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

13. Kündigung des Liefervertrages

- 13.1 Der Liefervertrag kann unter Einhaltung der im bestellten Erdgasarif angegebenen Frist zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 13.2 Die Kündigung des Liefervertrages bedarf der Textform. Die Kündigung des Kunden muss wenigstens folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Zählernummer und Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung. Weiterhin hat der Kunde der EWP zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Liefervertrages mitzuteilen.
- 13.3 Die EWP ist in den Fällen der Ziffer 10.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 100,00 Euro in Verzug, ist die EWP zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

14. Datenschutz

Die EWP verarbeitet die vom Kunden erhobenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung von

personenbezogenen Daten finden Sie in der Anlage „Datenschutzhinweise für unsere Kunden“.

15. Aktuelle Informationen zu Preisen, AGB, Wartungsdiensten und -entgelten, Energieeffizienz

- 15.1 Informationen über die geltenden Erdgasarife, die AGB und Angebote sind im Kundenzentrum der Energie und Wasser Potsdam GmbH sowie unter ewp-potsdam.de und unter (0331) 661 3000 einseh- bzw. abrufbar.
- 15.2 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten erhalten Sie beim örtlichen Netzbetreiber und unter der Telefonnummer (0331) 661 2000.
- 15.3 Informationen zur Energieeffizienz sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) verfügbar. Dort wird auch eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen geführt. Weitere Informationen sind bei der Deutschen Energieagentur und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen erhältlich.
- 15.4 Mit Fragen und Beanstandungen kann sich der Kunde an unseren Kundenservice wenden: Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, (0331) 6 61 30 00 oder kundenservice@ewp-potsdam.de.

16. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 16.1 Die Vertragsbedingungen, die sich aus diesen AGB und dem bestellten Erdgasarif ergeben, beruhen auf den rechtlichen (z. B. EnWG, GasGVV, MsbG, Rechtsprechung) und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die EWP unzumutbar werden, ist die EWP berechtigt, die Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für die Lieferpflicht der EWP und den vereinbarten Energiepreis.
- 16.2 Die EWP wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung der Vertragsbedingungen zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

17. Preise für zusätzliche Leistungen; Schadenspauschalen

- 17.1 Für zusätzliche Leistungen stellt die EWP folgende Preise in Rechnung: Die Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch kostet bei Ablesung durch den Kunden 15,00 Euro netto und bei Ablesung durch EWP auf Kundenwunsch 45,00 Euro netto. Für den Nachdruck von Rechnungen werden 5,00 Euro netto in Rechnung gestellt. Für Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellungen (Rückblick > 1 Jahr) stellt die EWP dem Kunden 20,00 Euro netto in Rechnung. Die Umstellung des Ables- oder Fälligkeitstermins kostet 8,50 Euro netto und eine zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch 35,00 Euro netto.
- 17.2 In folgenden Fällen kann die EWP einen infolge einer Vertragsverletzung durch den Kunden entstandenen Schaden pauschal in Rechnung stellen: Entstandene Kosten durch eine Mahnung werden dem Kunden mit 5,00 Euro netto in Rechnung gestellt. Für eine Sperrandrohung oder für die Bearbeitung einer Ratenzahlungsvereinbarung werden dem Kunden 10,00 Euro netto berechnet. Für die Bearbeitung einer Rücklast werden dem Kunden 10,00 Euro netto (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) in Rechnung gestellt. Für die Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der EWP oder für Inkassogänge werden dem Kunden durch die EWP jeweils 30,00 Euro netto in Rechnung gestellt. Eine Adressfeststellung wird mit 19,00 Euro netto berechnet. Dem Kunden bleibt es in allen Fällen unbenommen, der EWP einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung und/oder Versorgung durch den zuständigen Netzbetreiber (Ziffer 10.4) sowie für vergebliche Anfahrten (Ziffer 10.5) rechnet die EWP nach tatsächlichem Aufwand ab. Soweit der Netzbetreiber der EWP seine Kosten für die genannten Maßnahmen pauschal auf der Grundlage seines jeweils aktuellen Preisblattes berechnet, entspricht der tatsächliche Aufwand der EWP dieser Pauschale.